

Reglement für den Dr. Kurt Siegfried-Fonds des Pharmazeutischen Instituts

vom 29. Januar 2008 (Stand 20.08.2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Dr. Kurt Siegfried-Fonds des Pharmazeutischen Instituts“ besteht an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich) ein auf eine Schenkung aus dem Jahre 1948 zurückgehendes Sondervermögen³ mit dem Zweck der Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gesamtgebiete der Pharmazie sowie der Anschaffung von Apparaten und von Fachliteratur für das Institut für Pharmazeutische Wissenschaften.

Art. 2 Verfügungsberechtigte⁴

¹ Die Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften verfügt im Rahmen der Zweckbestimmung frei über die jährlichen Fondszinsen und das Kapital.

² *aufgehoben.*

Art. 3 Berichterstattung

Die Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften erstattet im Rahmen des Jahresberichtes des Institutes alljährlich Bericht über die Verwendung der Fondsmittel.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich.

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

Art. 4 Verwaltung des Fonds und Finanzaufsicht⁵

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁶ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 5 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, den 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁶ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)